

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17912–**

#### **Ausbau des Landstroms in der Schifffahrt**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierungsparteien CDU und SPD haben bereits vor der Nationalen Maritimen Konferenz in den Jahren 2017 und 2019 beschlossen, dass die Bundesregierung prüfen solle, ob Landstrom in Häfen mit einer reduzierten EEG-Umlage (EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) und einem abgesenkten Netzentgelt belegt werden könne, um die Wettbewerbsfähigkeit regenerativer Energien gegenüber umwelt- und klimaschädlichem Bordstrom zu stärken (Bundestagsdrucksachen 18/11725 und 19/10149). Um Landstrom für Seeschiffe während der Liegezeiten als umweltfreundliche Alternative zur Nutzung von Schiffsdiesel zu etablieren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, im September 2018 die AG Landstrom initiiert. Ein Ergebnis der AG Landstrom war, dass unter anderem die aktuellen Netzentgelte den Bezug von Landstrom in den Häfen für die Seeschiffe unwirtschaftlich machen. Die Ergebnisse der AG Landstrom haben den Bundeswirtschaftsminister im Herbst 2019 dazu veranlasst, ein Memorandum of Understanding mit den norddeutschen Bundesländern und den Städten Kiel und Rostock zu verabschieden. Darin ist festgehalten, die Netzentgelte auf Landstrom zu reduzieren und die EEG-Umlage auf 20 Prozent abzusenken. Dazu Peter Altmaier: „In Zukunft sollen Seeschiffe im Hafen mit Strom statt Schiffsdiesel betrieben werden. Das schont das Klima und verbessert die Luft vor Ort.“ ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20191106-bundesregierung-verbessert-rahmenbedingungen-fuer-landstrombezug-in-seehaefen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20191106-bundesregierung-verbessert-rahmenbedingungen-fuer-landstrombezug-in-seehaefen.html))

Davon unberührt müssen Schiffe in deutschen Seehäfen immer noch die EEG-Umlage auf Landstrom zahlen, den sie in Anspruch nehmen. Dieser Strom ist damit teurer als der an Bord mittels Generatoren produzierte. Die Netzentgelte auf Landstrom zu reduzieren, hat nach Ansicht der Fragesteller folglich keinen direkten Einfluss auf die Anreizstruktur, die Reeder dazu veranlasst, den Landstrom in deutschen Seehäfen zu nutzen.

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Landstrom in der Schifffahrt“ auf Bundestagsdrucksache 19/5513 antwortete die Bundesregierung, dass im aktuellen europäischen und nationalen Rechtsrahmen keine Möglichkeit bestehe, die Schifffahrt von der EEG-Umlage zu befreien. Eine Befreiung von der EEG-Umlage würde eine gesetzliche Neuregelung erfordern, die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügen und von der Europäischen Kom-

mission genehmigt werden müsste. Die Bundesregierung prüfe derzeit allerdings, wie die Nutzung von Landstrom am besten unterstützt werden kann.

Dadurch ergeben sich Fragen, wie die Bundesregierung gewährleisten will, dass Landstrom in deutschen Seehäfen genutzt wird, inwieweit sie sich am Aufbau der nötigen Infrastruktur beteiligen will und welche wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen dies auf europäischer Ebene haben wird.

1. Wie viele Landstromanlagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in deutschen Seehäfen in Betrieb (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Land	Anzahl Landstromanlagen für größere Seeschiffe
Bremen	0
Hamburg	1
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	1
Schleswig-Holstein	1

2. Wie viele Seeschiffe und Binnenschiffe besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt die nötigen Vorrichtungen für die Benutzung des Landstroms?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in der Binnenschifffahrt nahezu alle Schiffe in der Lage, Landstrom zu beziehen. In der Seeschifffahrt variieren die Zahlen stark nach den jeweiligen Schiffstypen. Genaue Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Warum ist die Reduzierung der Netzentgelte nach Ansicht der Bundesregierung ein probates Mittel, um die Nutzung von Landstrom für Reeder attraktiver zu machen?

Die Anpassung, dass Netzbetreiber Seeschiffen seit dem 1. Januar 2020 eine Netznutzung auch auf Basis eines Tagesleistungspreises anbieten dürfen, ist eine von mehreren Maßnahmen, um die Nutzung und insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Landstrom zu verbessern. Ein Ergebnis der von dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier eingerichteten AG Landstrom war, dass die Höhe der Stromnetzentgelte in der Seeschifffahrt ein Hindernis für die Wirtschaftlichkeit des Landstrombezugs während der Liegezeiten in den Häfen darstellte. Grund war, dass die Seeschiffe beim Landstrombezug in der Regel relativ hohe Stromleistungen bei nur relativ kurzen Liegezeiten abrufen und die Netzentgelte bisher nur auf Jahres- bzw. Monatsleistungsbasis abgerechnet werden konnten. Der Leistungspreis verteilte sich bei Seeschiffen daher auf einen vergleichsweise geringen jährlichen bzw. monatlichen Stromverbrauch. Aufgrund dieses ungünstigen Stromabnahmeprofiles fielen bei Seeschiffen bezogen auf die aus dem Netz entnommene Kilowattstunde deutlich höhere Netzentgelte an als in typischen Verbrauchsfällen, die in Vergleichsstatistiken zugrunde gelegt wurden. Mit der Ende 2019 in Kraft getretenen Verordnung über Netzentgelte bei der Landstromversorgung und zur redaktionellen Anpassung von Vorschriften im Regulierungsrecht wurden bei den Netzentgelten die Rahmenbedingungen für die Landstromnutzung verbessert, indem nun unter der Bedingung der Unterbrechbarkeit eine dem Sachverhalt

angemessene Bepreisung der Netznutzung möglich ist: Seit dem 1. Januar 2020 können die örtlichen Netzbetreiber Seeschiffen eine Netznutzung auch auf der Basis eines Tagesleistungspreises anbieten. Dieses Angebot ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass der Netzbetreiber die Stromversorgung bei Netzengpässen jederzeit unterbrechen kann. Das ist möglich, da Seeschiffe zur Eigenstromerzeugung kurzfristig auf ihre bordeigenen Stromgeneratoren zurückgreifen können.

4. Was hat die Prüfung einer reduzierten EEG-Umlage in Häfen durch die Bundesregierung ergeben?
5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass mehr Schiffe Landstrom benutzen werden, obwohl die EEG-Umlage nicht reduziert wird, und wenn ja, warum?
7. Plant die Bundesregierung bereits eine gesetzliche Neuregelung in Bezug auf die EEG-Umlage und die Nutzung von Landstrom?
8. Wenn ja, wann, und um wie viel soll die EEG-Umlage für Landstromanlagen reduziert werden?

Die Fragen 4, 5, 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Wie im Rahmen des Memorandum of Understanding von Herbst 2019 angekündigt, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorschläge für eine besondere Ausgleichsregelung zur Begrenzung der EEG-Umlage für Landstrom in Seehäfen auf 20 Prozent erarbeiten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant, die Ressortabstimmung für das Gesetzgebungsverfahren noch im ersten Halbjahr 2020 einzuleiten.

6. Wie viel wird die flächendeckende Nutzung von Landstrom nach Kenntnis der Bundesregierung kosten?

Bei der Nutzung von Landstrom entstehen unterschiedliche Kosten bei unterschiedlichen Akteuren. Der Umfang des Infrastrukturausbaus durch die Länder und die Häfen, Betreiberkonzepte, Nutzerstruktur und Auslastung können sich auf die jeweiligen Kostenpositionen auswirken. Eine genaue Aussage zur Frage nach pauschalen Kosten kann die Bundesregierung daher nicht treffen.

9. Wie weit ist die Ressortabstimmung für eine Senkung der EEG-Umlage für die Nutzung von Landstrom fortgeschritten?

Die Ressortabstimmung ist noch nicht erfolgt.

10. Plant die Bundesregierung bereits eine gesetzliche Neuregelung in Bezug auf die EEG-Umlage, und die Nutzung von Landstrom von der Europäischen Kommission genehmigen zu lassen?

Ob eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist, hängt von derzeit noch offenen Vorfragen ab, die parallel zur Ausarbeitung der konkreten Regelungsvorschläge beantwortet werden sollen.

11. Wie hoch ist die Auslastung der bereits bestehenden Landstromanlagen in deutschen Seehäfen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Genauere Zahlen zur Auslastung der einzelnen Landstromanlagen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Auslastung durch die sich aktuell in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen spürbar steigen wird.

12. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch den Umbau der deutschen Seehäfen entstehenden Kosten ein?

Die Errichtung von Hafeninfrastrukturen ist Sache der Länder. In einer ersten Potenzialabfrage haben die Länder für die Jahre 2020 bis 2025 ein Gesamtinvestitionspotenzial in Höhe von rund 295 Mio. Euro für die Seehäfen gemeldet.

13. Wie hoch ist die derzeitige Förderung für die flächendeckende Ausbreitung von Landstromanlagen durch die Bundesregierung?

Der Deutsche Bundestag hat als Teil des Maßnahmenpakets die Investitionsförderung für Landstromanlagen im Wirtschaftsplan 2020 des Energie- und Klimafonds (EKF) verankert. Bis 2023 beabsichtigt die Bundesregierung, insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel werden als Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt. Die genauen Rahmenbedingungen werden aktuell zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung abgestimmt und stehen noch nicht endgültig fest.

14. Bis wann wird es nach Ansicht der Bundesregierung eine flächendeckende Infrastruktur für Landstrom geben?

Da der Ausbau der Infrastruktur Aufgabe der Länder ist, kann zu dem zeitlichen Ablauf keine genaue Auskunft gegeben werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit den in der Antwort zu Frage 13 genannten Finanzhilfen im Rahmen des EKF bis 2023 ein Großteil des Ausbaupotenzials für Landstromanlagen realisiert werden kann.

15. Wie schätzt die Bundesregierung eine Nutzungspflicht für Landstrom in der Schifffahrt ein?

Während im Bereich der Binnenschifffahrt in vielen Häfen bereits eine Abnahmepflicht für Landstrom existiert, ist dies in den Seehäfen noch nicht der Fall. Die EU-Kommission hat im Rahmen des Green Deal eine Verpflichtung von Schiffen, in Häfen die landseitige Stromversorgung zu nutzen, angekündigt. Die Bundesregierung hält eine Nutzungspflicht im Bereich der Seeschifffahrt aufgrund des starken internationalen Wettbewerbs zwischen den Häfen auf europäischer oder internationaler Ebene grundsätzlich für sinnvoll. Dabei sollte die Regelung technologieoffen und so ausgestaltet werden, dass die bereits mit Landstrom ausgerüsteten Terminals nicht benachteiligt werden.





